



Bundesverband
 Österreichischer Kinderschutzzentren
 Freyung 6/X/2 – 1010 Wien
 e-mail: info@oe-kinderschutzzentren.at
 +43664 88736462

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstr. 7
 1070 Wien

Per E-Mail:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012

Die österreichischen Kinderschutzzentren sehen die gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihr(e) Kind(er) durch die gemeinsame Obsorge grundsätzlich als wünschenswerten Regelfall, unabhängig davon ob die Eltern verheiratet sind, in Lebensgemeinschaft oder getrennt leben. Aus entwicklungspsychologischer Sicht betrachtet, brauchen Kinder für eine gedeihliche seelische Entwicklung ein primäres psychosoziales Umfeld mit 2 bis 4 Bezugspersonen, die angemessen auf ihre körperlichen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse eingehen können. Für das Kind ist es natürlich wünschenswert, wenn diese primären Bezugspersonen die Eltern sind.

Die gemeinsame Obsorge sollte jedoch daran gebunden sein, dass die Eltern;

- sich gegenseitig ein Mindestmaß an gegenseitigem Respekt, insbesondere in der jeweiligen Rolle als Vater bzw. Mutter, entgegen bringen
- sich im Großen und Ganzen verbindlich an getroffene Vereinbarungen halten (können)
- und über die wesentlichen Angelegenheiten des Kindes und seine Lebensumstände betreffend kommunizieren können.

Die Festlegung der Kriterien für das Kindeswohl im neuen Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt, da diese eine brauchbare Richtlinie für die Einschätzung darstellt, wie die Obsorgeberechtigten dem Kindeswohl gerecht werden können.

Wir begrüßen es auch, dass es in allen Fällen, in denen die Basis der Kooperation im Sinne des Kindeswohls nicht ausreichend vorhanden ist, Eltern verpflichtend Auflagen zur Verbesserung der Kooperationsbereitschaft erteilt werden können.

In diesem Zusammenhang stellen sich jedoch aus der Praxis der Kinderschutzarbeit vier Problemfelder:

1. Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass für die zu erwartende Flut an Unterstützungsbedarf, vermehrt Ressourcen in Form von Infrastruktur und Planstellen erforderlich sein werden, deren Finanzierung derzeit nicht gewährleistet ist.
2. Darüber hinaus muss auf Grund der breiten Angebotspalette der psychosozialen Hilfsangebote, ein erhöhter Kooperationsbedarf angesichts der unterschiedlichen Rollen und Funktionen im Unterstützungssystem (Familiengerichtshilfe, Jugendwohlfahrt, Kinderbeistand Besuchsmittler etc.) angenommen werden, dem ebenfalls Rechnung getragen werden muss, damit alle getroffenen Maßnahmen zu dem erhofften Erfolg führen können. Im Sinne der Qualitätssicherheit wird in diesem Zusammenhang davor gewarnt, mit derart heiklen Aufgaben im Kontext komplexer Spannungsfelder, an dem sowohl die Betroffenen selbst als auch möglicherweise Helpersysteme bereits gescheitert sind, Einzelpersonen zu betrauen, die nicht in einer fachlich anerkannten Institution (z.B. Kinderschutzzentren, Jugend- und Familienberatungsstellen, etc.) eingebettet sind.
3. Als dritter wesentlicher Problembereich muss der Umstand benannt werden, dass in der sog. „Abkühlungsphase“ sowohl unterstützende Maßnahmen, als auch erhebende bzw. ermittelnde Strategien zur gerichtlichen Entscheidungsfindung zum Einsatz kommen. Diese Handlungsstrategien waren bislang der behördlichen Jugendwohlfahrt vorbehalten. Um eine weitere Belastung des beeinträchtigten Familiensystems und eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu vermeiden, ist hier eine absolute Transparenz und Nachvollziehbarkeit der gesetzten Handlungen für die Betroffenen einzufordern.
4. Weiters wird der im Gesetzesentwurf ausreichend formulierte Schutz vor Gewalt daran zu messen sein, inwieweit in der Praxis der komplexen Dynamik von häuslicher Gewalt und hier wiederum insbesondere der psychischen Gewalt (und/ oder Vernachlässigung kindlicher Entwicklungsbedürfnisse) bei gerichtlichen Entscheidungen Rechnung getragen wird. Wir weisen darauf hin, dass schon in der Vergangenheit, trotz einschlägiger Gesetzeslage, es in der Praxis kaum möglich war, diesbezügliche Tatbestände vor Gericht „dingfest“ zu machen. In diesem Zusammenhang bedarf es nicht nur einer diesbezüglichen Schulung der RichterInnen, sondern auch der Hinzuziehung von ExpertInnen.

Die Kinderschutzzentren wollen klargestellt haben, dass in all jenen Fällen von häuslicher Gewalt, sowohl Obsorgerechte als auch Umgangsrechte zum nicht

einsichtigen Gewalt ausübenden Elternteil – auch wenn die Gewaltdelikte in der Vergangenheit liegen – eingeschränkt werden müssen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch Kinder das Recht haben müssen, Umgangkontakte zu verweigern. Sichergestellt muss dabei sein, dass dies tatsächlich im Interesse des Kindes ist und die Kontaktverweigerung nicht Ausdruck des Wunsches des jeweils anderen Elternteils ist. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Elternrechte nicht höher als die Rechte der Kinder bewertet werden dürfen, vor allem dann, wenn die Eltern nicht angemessen die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen können.

Im Sinne unserer Ausführungen ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen selbstverständlich für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung!



Dr. Adele Lassenberger
Vorsitzende



Stephan Schimanowa
Geschäftsführer